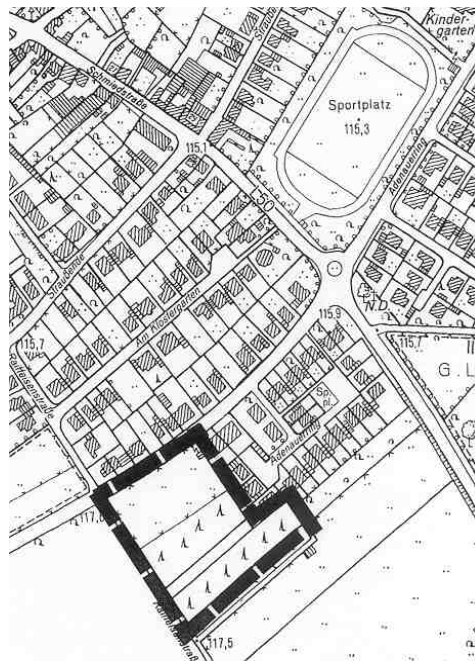


Bekanntmachung Nr. 103/2004 vom 13.12.2004

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Stadtteil Setterich



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Setterich die Flurstücke Flur 5, Nrn. 23, 190, 191, 194 und 195, gelegen am Adenauerring.

Die genaue Abgrenzung ist kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von „Flächen für allgemeines Wohngebiet“ (WA) und der erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen zur ausreichenden Deckung des Bedarfes der Bevölkerung des Stadtteiles Setterich an Baugrundstücken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 06.07.2004 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 13.12.2004

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter